



Gesamtverband
der Lehrerinnen und Lehrer
an beruflichen Schulen
in Hessen (glb)

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
in Hessen e.V. (glb) • Lothringer Str. 3 – 5, 63450 Hanau

Hessisches Kultusministerium
Referat II.2.1-MA
- Pflichtstundenverordnung -
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Gewerkschaft für berufliche Bildung
im Deutschen Beamtenbund (DBB)
Landesverband im
Bundesverband der Lehrer an
beruflichen Schulen (BLBS)
Bundesverband der Lehrer an
Wirtschaftsschulen (VLW)
Mitglied im
Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)

06.04.2017

**Entwurf einer Neufassung der „Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte“
(Pflichtstundenverordnung)**

Sehr geehrter Herr Weiler,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Neufassung der „Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung)“ Stellungnahmen zu können.

Zu folgenden Paragraphen möchten wir gezielt Stellung beziehen:

Zu § 1 Abs. 2 2.

Der glb fordert, die im Rahmen des inklusiven Unterrichts für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung eingesetzten Lehrkräfte deutlich zu entlasten.

Zu § 1 Abs. 3 bzw. Abs. 2

Der glb lehnt die geplanten Änderungen im Abs. 3 bzw. Abs. 2 ab und fordert die Beibehaltung der Absenkung der Pflichtstunden um eine halbe Stunde ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt sowie der Absenkung um eine Pflichtstunde ab dem Schuljahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Wir begrüßen die Entlastung für alle Kolleg*Innen. Aber die differenzierten altersbedingten Entlastungen wurden begründet getroffen und diese Gründe bestehen weiterhin. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass nunmehr eine Streichung bzw. Kürzung im Vergleich zu den bisherigen Differenzierungen erfolgt.

Zu § 3 Abs. 9

Der glb begrüßt die Regelung, teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Einsatz in der gymnasialen Oberstufe, an Abendgymnasien und Hessenkollegs weniger als acht Wochenstunden beträgt, jedoch mindestens dem ihrem prozentualen Beschäftigungsumfang entsprechenden Anteil von acht Wochenstunden entspricht, eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden zu geben.

Zu § 6 Abs. 7

Die Entlastung der Tätigkeit des Beratungslehrers für Suchtprävention findet die Zustimmung des glb.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Otten
(glb-Landesvorsitzende)

Geschäftsstelle:
Lothringer Str. 3 – 5
63450 Hanau
Tel.: 06181 252278
Fax: 06181 252287

E-Mail-Adresse:
glb.hessen@t-online.de
Internet-Adresse:
<http://www.glb-hessen.de>

Kontenverbindung:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN DE83 5001 0060 0100 8136 00
BIC PBNKDEFF
Amtsgericht Hanau: VR 1766

Landesvorsitzende: Monika Otten
Stellvertretende Landesvorsitzende:
Bertram Böhser, Thomas Kramer,
Ute Molden, Alexander Neuhoﬀ,
Hans Georg Walka